

Kurztitel

V über Lehrabschlußprüfung Reisebüroassistent

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 289/1989 aufgehoben durch BGBI. Nr. 328/1991

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.07.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.1991

Text**Buchhaltung**

§ 6. (1) Die Prüfung in der Buchhaltung hat zehn Buchungen von Geschäftsfällen auf T-Konten zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung in der Buchhaltung ist nach 75 Minuten zu beenden.